Neufassung der Hauptsatzung des ZV Abwasserband Lambsheim

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 4 Abs. 2 der Verbandsordnung vom 10.12.1985, des Zweckverbandsgesetzes § 7 vom 22.12.1989 zuletzt geändert am 12.12.1999 – ZwVG – und der §§ 24, 25 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – in der jeweils geltenden Fassung sowie der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hauptsatzung beschlossen:

HAUPTSATZUNG

des Zweckverband Abwasserverband Lambsheim vom 03.11.1989 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 29.08.2024

§ 1 Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 2 Verbandsvorsteher übertragen sind.

§ 2 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Verbandsgeschäfte. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ermächtigt:
 - a) zu Auftragsvergaben bis zu 10.000, -- € im Einzelfall und
 - b) zur Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000, -- € im Einzelfall.

§ 3 Entschädigung der ehrenamtlichen Amtsträger

- (1) Dem Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie berechnet sich nach der Landesverordnung §§ 12, 17 über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Amtsträger erhalten zur Abgeltung ihrer baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung von 45,00 € je Sitzung und Amtsträger.
- (3) Der / die stellvertretende/r Verbandsvorsteher/in erhält ebenfalls eine Aufwandsentschädigung, die 50% der Entschädigung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin entspricht.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Hauptsatzung tritt am 29.08.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.10.2020 außer Kraft.

Lambsheim, 27.092024

(Paul Poje) Vorsteher